-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.11.2003

3. Instanz

Datum	05.08.2004

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 26. November 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) bzw vorgezogenes Ãbergangsgeld fÃ¼r den KlÃ¤ger.

Der am 26. MÃ¤rz 1946 geborene KlÃ¤ger war nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) zu seinem beruflichen Werdegang ab September 1960 wie folgt versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt:

1. September 1960 bis 31. August 1963 Lehre in der Landwirtschaft bis 30. Oktober 1964 Traktorist bis 31. August 1965 GieÃereiarbeiter, Brauereiarbeiter und Transportarbeiter

1. September 1965 bis 7. April 1978 Kraftfahrer; daneben absolvierte er eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer (Facharbeiterzeugnis vom 29. September 1966)

bis 8. MÃ¤rz 1987 Genossenschaftsbauer und Tierpfleger 9. MÃ¤rz 1987 bis 30. August 1988 Baumaschinist und Kraftfahrer 1. September 1988 bis 30. Juni 1990 Lagerfacharbeiter und Kraftfahrer 1. Juli 1990 bis 3. MÃ¤rz 1992 Betriebshandwerker anschlieÃend Bauhelfer und Kraftfahrer (Ã¼berwiegend Kleintransporter oder PKW) â mit Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit â

30. Oktober 1997 bis 31. August 1998 LKW-Fahrer (zumindest zuletzt auf Kos- ten der Gesundheit)

1. September 1998 bis 23. Oktober 1998 Bauhelfer/Lagerarbeiter in der Dach- klempnerei seines Sohnes.

Seitdem ist der KlÃ¤ger keiner BeschÃ¤ftigung mehr nachgegangen.

Auf seinen Antrag vom 11. November 1998 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger in der Zeit vom 29. Dezember 1998 bis 26. Januar 1999 ein Heilverfahren. Die untersuchenden Ãrzte stellten ein rezidivierendes lokales lumbales Schmerzsyndrom bei beginnenden degenerativen VerÃ¤nderungen der LendenwirbelsÃ¤ule sowie einen Zustand nach Karpaltunnel-Operation beidseits, rechts 1996, links 1998, fest. Sie schÃ¤tzten das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers als Klempner dahingehend ein, dass dieses noch fÃ¼r zwei Stunden bis unterhalbschichtig bestehe; fÃ¼r leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung sei der KlÃ¤ger vollschichtig leistungsfÃ¤hig.

Den im April 1999 gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. MÃ¤rz 2000 nach Beiziehung weiterer Ã¤rztlicher Unterlagen sowie Untersuchung des KlÃ¤gers durch den Arzt fÃ¼r Sozialmedizin Dr. L. im November 1999 ab, weil der KlÃ¤ger zwar mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nicht mehr als Hof- und Lagerarbeiter tÃ¤tig sein kÃ¶nne, ansonsten jedoch vollschichtig leichte Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, auf einem Arbeitsplatz zu ebener Erde und ohne GanzkÃ¶rpervibrationen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten kÃ¶nne. Seinem beruflichen Werdegang nach sei er der Berufsgruppe des angelernten Arbeiters zuzuordnen, so dass er auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten verwiesen werden kÃ¶nne.

Das Sozialgericht (SG) Chemnitz hat die Beklagte unter Ãnderung ihrer Bescheide vom 15. Juni 1999 und 9. MÃ¤rz 2000 durch Urteil vom 25. April 2002 verurteilt, dem KlÃ¤ger vom 1. November bis 28. Dezember 1998 vorgezogenes Ãbergangsgeld und ab dem 27. Januar 1999 Rente wegen BU zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat den KlÃ¤ger als berufsunfÃ¤hig angesehen, wobei es von einem Hauptberuf des KlÃ¤gers als LKW-Fahrer (ausgeÃ¼bt vom 30. Oktober 1997 bis 31. August 1998) ausgegangen ist und den

KlÃ¤ger ausgehend von einer tariflichen Einstufung entsprechend einem BaugerÃ¤tefÃ¼hrer oder Baumaschinenwart in der Lohngruppe M IV.1 des Tarifvertrags zur Regelung der LÃ¶hne und AusbildungsvergÃ¼tungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet vom 3. Juni 1998 (BRTV Bau) als Facharbeiter behandelt hat.

Das SÃ¤chsische LSG hat die vorinstanzliche Entscheidung mit Urteil vom 26. November 2003 "auch bezÃ¼glich Leistungen wegen BU" aufgehoben und die Klage damit sinngemÃ¤Ã insgesamt abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Es spreche vieles dafÃ¼r, dass die erlernte TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Kraftfahrer â entgegen der Auffassung der Beklagten â als Hauptberuf anzusehen sei, von dem sich der KlÃ¤ger aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gelÃ¶st habe. Bei der nachfolgenden TÃ¤tigkeit in der Dachklempnerei seines Sohnes habe es sich um eine Art Schonarbeitsplatz gehandelt. Auch bei der TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer habe der KlÃ¤ger wegen seiner degenerativen Erkrankungen im Bewegungsapparat nach Auskunft des Arbeitgebers bereits Ã¼ber kÃ¶rperliche Beschwerden geklagt; es kÃ¶nne zumindest als erwiesen angesehen werden, dass der KlÃ¤ger bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer Ende August 1998 diese auf Kosten der Restgesundheit ausgeÃ¼bt habe, weil es sich um eine Arbeit mit andauernder Sitzbelastung gehandelt habe, die allenfalls fÃ¼r â ebenfalls kontraindizierte â Be- und EntladetÃ¤tigkeiten unterbrochen worden sei.

Der Senat gehe zugunsten des KlÃ¤gers davon aus, dass die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als LKW-Fahrer dem Ausbildungsberuf des Berufskraftfahrers entsprochen habe. Der Facharbeiterabschluss als Berufskraftfahrer setze nach Â§ 2 der bis zum 31. Juli 2001 geltenden Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer (Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung) vom 26. Oktober 1973 Ã¼blicherweise nur eine Ausbildung mit einer Dauer von zwei Jahren voraus. Damit handele es sich zwar um eine FacharbeitertÃ¤tigkeit "im landlÃ¤ufigen Sinne", aber eben doch nur um eine (Facharbeiter-)TÃ¤tigkeit, die eine Berufsausbildung mit einer regelmÃ¤Ãigen Dauer von lediglich zwei Jahren, nicht aber von mehr als zwei Jahren, voraussetze. Eine Einstufung wie ein Facharbeiter mit einer Regelausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren lasse sich â entgegen der Auffassung des SG â auch nicht damit begrÃ¼nden, die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers sei tariflich derjenigen eines hÃ¶her qualifizierten Facharbeiters gleichgestellt, weil die KraftfahrertÃ¤tigkeit gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs 5 Lohngruppe M IV.1 BRTV Bau â "wenn er denn anwendbar wÃ¤re" â in gleicher HÃ¶he "vergÃ¼tet wÃ¼rde" wie die TÃ¤tigkeit eines BaugerÃ¤tefÃ¼hrers, die gewÃ¶hnlich eine dreijÃ¤hrige Berufsausbildung voraussetze.

Der KlÃ¤ger sei somit der dritten Gruppe des Mehrstufenschemas des Bundessozialgerichts (BSG) zuzuordnen, so dass er pauschal auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden kÃ¶nne, zu denen er nach kÃ¶rperlicher LeistungsfÃ¤higkeit noch in der Lage sei. Als Berufskraftfahrer mit einer Regelausbildungszeit von zwei Jahren sei er dem oberen Bereich der Angelernten zuzuordnen. Als solcher sei er auf TÃ¤tigkeiten als Mitarbeiter in einer Poststelle verweisbar, weil sich diese TÃ¤tigkeit aus dem Kreis vÃ¶llig

unqualifizierter Arbeiten durch QualitÃ¤tsmerkmale wie das Erfordernis einer Einarbeitung heraushebe.

Mit der â□□ vom LSG zugelassenen â□□ Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã□ eine Verletzung des Â§ 43 Abs 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Er verweist auf das erworbene Facharbeiterzeugnis als Berufskraftfahrer sowie die Entlohnung entsprechend der Lohngruppe M IV/1 des BRTV Bau wÃ¤hrend seiner zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer und darauf, dass er auch in der Zeit von 1965 bis 1978 â□□ knapp dreizehn Jahre lang â□□ als Kraftfahrer auf der Basis des erworbenen Facharbeiterzeugnisses beschÃ¤ftigt gewesen sei, so dass â□□ mit dem sozialgerichtlichen Urteil â□□ von einer FacharbeitertÃ¤tigkeit als Berufskraftfahrer bei entsprechendem Berufsschutz auszugehen sei; eine zumutbare Verweisbarkeit unter BerÃ¼cksichtigung der gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen sei weder ersichtlich noch von der Beklagten benannt worden.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 26. November 2003 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25. April 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die zulÃ¤ssige Revision ist iS der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)). Derzeit kann mangels ausreichender Feststellungen des LSG zum Hauptberuf des KlÃ¤gers nicht abschlieÃ□end beurteilt werden, ob der KlÃ¤ger gegen die Beklagte Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen BU (bzw vorgezogenes Ã□bergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 1. November bis 28. Dezember 1998) hat.

Der Anspruch des KlÃ¤gers richtet sich noch nach Â§ 43 Abs 2 Satz 1 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (aF), weil der KlÃ¤ger (auch) Leistungen fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 2001 begehrt und der Rentenantrag vor diesem Zeitpunkt gestellt ist (Â§ 300 Abs 2 SGB VI).

Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf Rente wegen BU ist gemÃ¤Ã□ Â§ 43 Abs 2 Satz 1 SGB VI aF, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist. Das ist dann der Fall, wenn der KlÃ¤ger weder seinen bisherigen versicherungspflichtig ausgeÃ¼bten Beruf â□□ den so genannten Hauptberuf â□□ noch eine ihm sozial zumutbare andere

TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kann.

Die bisherigen Feststellungen des LSG zum beruflichen Werdegang des KlÃ¤gers lassen keine abschlieÃ□ende Beurteilung zu, ob der vom LSG herangezogene Ausbildungsberuf des Berufskraftfahrers auch "Hauptberuf" des KlÃ¤gers ist. Bisheriger Beruf iS des Â§ 43 Abs 2 SGB VI ist, wie das BSG in zahlreichen Entscheidungen schon zu der VorgÃ¤ngervorschrift Â§ 1246 der Reichsversicherungsordnung ausgesprochen hat (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 130, 164 mwN; Urteil vom 18. Januar 1995 â□□ 5 RJ 18/94 â□□ verÃ¶ffentlicht in Juris), in der Regel die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn diese die qualitativ hÃ¶chste ist (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 53, 66; Urteil vom 18. Januar 1995 â□□ 5 RJ 18/94 â□□ aaO). Eine zuletzt ausgeÃ¼bte geringerwertige TÃ¤tigkeit ist dann unbeachtlich, wenn die vorangegangene hÃ¶herwertige TÃ¤tigkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben wurde (BSG SozR Nr 33 zu Â§ 1246 RVO). LÃ¶st sich ein Versicherter vom erlernten Beruf aus anderen als gesundheitlichen GrÃ¼nden, kann ein neuer Hauptberuf auf einer anderen sozialen Ebene jedoch dann angenommen werden, wenn er dem Erwerbsleben des Versicherten sein GeprÃ¤ge gegeben hat (vgl BSG SozR 2600 Â§ 45 Nr 34, SozR 2200 Â§ 1246 Nr 63, 158 und SozR 3-2600 Â§ 45 Nr 1). Durch die AusÃ¼bung einer lediglich befristeten BeschÃ¤ftigung â□□ zB im Rahmen einer ArbeitsbeschaffungsmaÃ□nahme â□□ lÃ¶st sich der Versicherte dagegen grundsÃ¤tzlich nicht von seinem bisherigen Beruf (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 130 und SozR 3-2600 Â§ 45 Nr 1).

Vorliegend hat sich der KlÃ¤ger nach den den Senat bindenden Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) frÃ¼hzeitig zunÃ¤chst von seinem Lehrberuf in der Landwirtschaft gelÃ¶st, ohne dass hierfÃ¼r gesundheitliche GrÃ¼nde dokumentiert sind. Welcher Art diese Lehre war, ist ebenfalls nicht niedergelegt; jedenfalls wurde der KlÃ¤ger durch sie oder durch die nachfolgende TÃ¤tigkeit als Traktorist offenbar in die Lage versetzt, berufsbegleitend zu der AusÃ¼bung des Berufs eines Kraftfahrers ab September 1965 nebenbei innerhalb (nur) eines Jahres (FacharbeiterprÃ¼fung vom 29. September 1966) auch den Kraftfahrerberuf zu erlernen. Wie lange die Ausbildung hierzu insgesamt dauerte, hat das LSG ebenso wenig geklÃ¤rt wie die Bedeutung der erlangten Qualifikation im weiteren Berufsleben des KlÃ¤gers. Es liegt zumindest nahe, dass er sich mit der rd. neun Jahre dauernden TÃ¤tigkeit als Genossenschaftsbauer und Tierpfleger (April 1978 bis MÃ¤rz 1987) zunÃ¤chst auch von diesem (Lehr-)Beruf gelÃ¶st hat.

Zwischen MÃ¤rz 1987 und August 1988 war der KlÃ¤ger als Baumaschinist (und Kraftfahrer), vom 1. September 1988 bis 30. Juni 1990 als Lagerfacharbeiter (und Kraftfahrer) versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt; im Vordergrund standen hier offenbar â□□ nach der Reihenfolge ihrer Benennung â□□ die jeweils zuerst angefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten als Baumaschinist und Lagerfacharbeiter. Soweit die TÃ¤tigkeit als "Kraftfahrer" zusÃ¤tzlich genannt ist, ist aufgrund der jeweiligen Kombination mit einer anderen TÃ¤tigkeit nicht ersichtlich, dass eine KraftfahrertÃ¤tigkeit im Kernbereich des Lehrberufs ausgeÃ¼bt wurde. Da der KlÃ¤ger mithin in der Folge offenbar un- bzw angelernte TÃ¤tigkeiten verrichtet hat,

kÃ¶nnten diese seinem weiteren Berufsleben das GeprÃ¤ge gegeben haben mit der Folge, dass er sich schon aus diesem Grunde nicht mit Erfolg auf den Berufsschutz eines Facharbeiters berufen kÃ¶nnte.

Der Kernbereich des Lehrberufs "Berufskraftfahrer" ist in der Rechtsprechung des BSG hinreichend dokumentiert. Reicht schon die Qualifikation als Berufskraftfahrer nach der Kraftfahrer-Ausbildungsverordnung (KraftfAusbV) aufgrund der fÃ¼r diesen Beruf vorgeschriebenen lediglich zweijÃ¤hrigen Regelausbildungszeit (Â§ 2 KraftfAusbV) fÃ¼r sich allein nicht aus, um den Berufsschutz als Facharbeiter zu erlangen (vgl BSG Urteil vom 7. Oktober 1987 â 4a RJ 91/86 â SozR 2200 Â§ 1246 Nr 149; BSG Urteile vom 18. Januar 1995 â 5 RJ 18/94 â und vom 30. Juli 1997 â 5 RJ 8/96 â jeweils verÃ¶ffentlicht bei Juris) und mÃ¼ssen daher die Kriterien der umfangreichen technischen Kenntnisse der Fahrzeuge, der BefÃ¤higung zu laufenden Wartungs- und ReparaturmaÃnahmen unterwegs, der Kenntnisse des internationalen Verkehrsrechts und des Rechts fÃ¼r Gefahrguttransporte und Lebensmitteltransporte sowie der Kenntnisse Ã¼ber Frachtbriefe und ZollformalitÃ¤ten und der Kenntnisse hinsichtlich der Abwehr von Gefahren gegen wachsende StraÃenpiraterie hinzutreten (BSG Urteile vom 18. Januar 1995 â 5 RJ 18/94 â und vom 30. Juli 1997 â 5 RJ 8/96 â jeweils verÃ¶ffentlicht bei Juris), so entsprechen Arbeiten "mit KraftfahrtÃ¤tigkeit" dem Anspruch auf AusÃ¼bung des Lehrberufs "Berufskraftfahrer" regelmÃ¤Ãig nicht.

In der Zeit zwischen MÃ¤rz 1992 und September 1997 schlieÃlich war der KlÃ¤ger â unterbrochen durch Zeiten der Arbeitslosigkeit â als Bauhelfer (und Kraftfahrer) beschÃ¤ftigt. Soweit hier (wiederum) TÃ¤tigkeiten als "Kraftfahrer" angefallen sind, ist den Feststellungen des LSG zu entnehmen, dass Ã¼berwiegend Kleintransporter oder Personenkraftwagen bewegt wurden. Dh, auch in diesem Zeitraum ist der KlÃ¤ger nicht als Kraftfahrer auf der Basis des erworbenen Facharbeiterzeugnisses â nÃ¤mlich im Einsatz mit LKW iS der vorzitierten Rechtsprechung des BSG â tÃ¤tig geworden.

Als solcher ist der KlÃ¤ger allenfalls in der Zeit vom 30. Oktober 1997 bis 31. August 1998 â also fÃ¼r rund zehn Monate â beschÃ¤ftigt gewesen, ohne dass insoweit allerdings Feststellungen des LSG dazu vorlÃ¤gen, wie diese KraftfahrertÃ¤tigkeit im Einzelnen ausgestaltet gewesen sei. Entsprechende Feststellungen wird das LSG nachzuholen haben; denn fÃ¼r die Beurteilung dieser TÃ¤tigkeit als "Hauptberuf" des KlÃ¤gers wird es entscheidend darauf ankommen, ob er nur durch seine im Jahre 1966 abgeschlossene Facharbeiterausbildung in die Lage versetzt worden ist, diese TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, und ob mit ihr die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten, oben beschriebenen Kriterien und Anforderungen an einen Berufskraftfahrer verbunden waren. Dass das LSG fÃ¼r deren tarifliche Bewertung den BRTV Bau zugrunde gelegt hat, es sich also offenbar um das Fahren von Lastkraftwagen (nur) von und zur Baustelle gehandelt hat, lÃ¤sst Zweifel hieran aufkommen.

Unklar ist, welche Bedeutung das LSG der Frage der Einordnung der TÃ¤tigkeit eines Berufskraftfahrers (mit einer Regelausbildungsdauer von zwei Jahren) als Facharbeiter aufgrund der tariflichen Einordnung dieser TÃ¤tigkeit in der Zeit vom

30. Oktober 1997 bis 31. August 1998 (Lohngruppe M IV.1 der Anlage zum BRTV Bau) â□□ Vergleichbarkeit der Wertigkeit des Berufes mit einem BaugerÃ¤tefÃ¼hrer und Baumaschinenwart â□□ beimisst. Denn insoweit sind die AusfÃ¼hrungen im Konditional gehalten ("wenn er denn anwendbar wÃ¤re" â□□ in gleicher HÃ¶he "vergÃ¼tet wÃ¼rde", wie die TÃ¤tigkeit eines BaugerÃ¤tefÃ¼hrers), drÃ¼cken also lediglich die MÃ¶glichkeit einer solchen Betrachtung aus, wÃ¤hrend das SG im erstinstanzlichen Urteil den Tarifvertrag insoweit zur â□□ realen â□□ Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat.

Soweit durch die AusfÃ¼hrungen des LSG zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass tarifvertragliche Einstufungen immer dann auÃ□er Betracht zu bleiben hÃ¤tten, wenn der zu beurteilenden TÃ¤tigkeit lediglich eine (bis zu) zweijÃ¤hrige Ausbildungszeit zugrunde liege, widerspricht dies der stÃ¤ndigen, einheitlichen Rechtsprechung des BSG. Hiernach drÃ¼ckt sich die Wertigkeit eines Berufs vielmehr (auch) in dessen tariflicher Einstufung aus, weil in ihr zuverlÃ¤ssig zum Ausdruck kommt, welchen qualitativen Wert die Tarifpartner als die am Berufsleben beteiligten Kreise einer bestimmten BerufstÃ¤tigkeit beimessen (stRspr, vgl zB Senatsurteile vom 8. Oktober 1992 â□□ 13 RJ 41/91 â□□ und vom 17. Februar 1994 â□□ 13 RJ 17/93 â□□ beide verÃ¶ffentlicht bei Juris sowie vom 12. Februar 2004 â□□ B 13 RJ 49/03 R â□□ SGb 2004, 227; BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr 26; BSG Urteil vom 1. Februar 2000 â□□ B 8 KN 5/98 R â□□ MittLVA Oberfr 2000, 214 = Kompass 2000, 207; BSGE 81, 111 = SozR 3-2600 Â§ 45 Nr 2; BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 122; BSGE 44, 288 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr 23; BSG SozR Nr 103 zu Â§ 1246 RVO; weitere Nachweise bei ErlenkÃ¤mper/Fichte, Sozialrecht, 5. Aufl 2003, S 381). Der tariflichen Einstufung kommt hiernach die Bedeutung eines wichtigen â□□ regelmÃ¤Ã□ig entscheidenden â□□ Indizes fÃ¼r die qualitative Bewertung der Arbeit im Rahmen des Mehrstufenschemas zu.

Feststellungen des LSG fehlen auch dazu, ab wann die zehnmonatige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als LKW-Fahrer auf Kosten der Gesundheit ausgeÃ¼bt wurde. Sollte dies bereits bei Aufnahme der TÃ¤tigkeit der Fall gewesen sein, kÃ¶nnte der KlÃ¤ger von Beginn dieser BeschÃ¤ftigung an hierfÃ¼r kÃ¶rperlich nicht mehr geeignet gewesen sein, so dass sie auch aus diesem Grunde dem beruflichen Werdegang des KlÃ¤gers nicht das GeprÃ¤ge gegeben hÃ¤tte. Sollte den bisherigen AusfÃ¼hrungen des LSG, die BeschÃ¤ftigung sei "zumindest zuletzt" auf Kosten der Gesundheit ausgeÃ¼bt worden, zu entnehmen sein, dass die Leistungsminderung erst wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung aufgetreten ist, kÃ¶nnte hingegen das â□□ auch nur kurzfristige â□□ (Wieder-)AusÃ¼ben eines Lehrberufs (mit Aufgabe desselben aus gesundheitlichen GrÃ¼nden) Berufsschutz bewirken.

Entsprechende Feststellungen wird das LSG nachzuholen haben. Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschlieÃ□enden Entscheidung vorbehalten.

Erstellt am: 09.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024